

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 250/II
Eingangsdatum:	16.05.2003
Weitergabedatum:	16.05.2003
Fällig am:	30.05.2003
Beantwortet am:	19.06.2003
Erledigt am:	03.07.2003

Erika Schmid-Petry (FDP)

Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Baumrodung auf dem Gelände des ehemaligen Parkrestaurants Süd

Ich frage das Bezirksamt:

1. Sah die Baugenehmigung auf dem Gelände des ehemaligen Parkrestaurants Süd vor, dass ca. 50 Bäume gefällt werden dürfen, darunter auch die Kastaniengruppe?
2. Trifft es zu, dass ab 23. April 2003 mehr Bäume gefällt wurden als in der Baugenehmigung vorgesehen?
3. Welches waren die Gründe, warum mehr Bäume als in der Baugenehmigung vorgesehen gefällt werden durften?
4. Warum mußte die Fällung während der Vogelbrutzeit erfolgen und welche Aufsichtsmaßnahmen hat das Bezirksamt während der Fällung bzw. Rodung durchgeführt?
5. Trifft es zu, dass nach Vorlage einer Baugenehmigung die Beseitigung der Bäume Angelegenheit des Investors ist und die Rodung der genehmigten Bäume nicht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt?
6. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt eingeleitet, um ähnliche Rodungen auf dem benachbarten Gelände der ehemaligen Eisenbahnverwaltung Ost zu verhindern, insbesondere den dort vorhandenen Baumbestand mit kleinem Reich zu schützen und das Landschaftsbild zu erhalten?
7. Ist die auf diesem Gelände befindliche ca. 250 Jahre alte Eiche ein Naturdenkmal, das erhalten bleibt und falls nicht, sieht das Amt eine Möglichkeit, diesen alten Baum unter Naturschutz zu stellen?

Schmid-Petry

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1) Ja, die Baugenehmigung sah vor, dass auf dem ehemaligen Gelände des Parkrestaurants Süd 51 von insgesamt 64 Bäumen, die nach der Berliner Baumschutzverordnung geschützt waren, gefällt werden durften. Hierzu gehörte die Kastaniengruppe. Später erwies es sich als notwendig, noch einen weiteren geschützten Baum zur Fällung freizugeben. Auch ohne Baugenehmigung hätten zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht 20 überalterte und unfallträchtige Bäume gefällt werden müssen.

Zu 2) Nein, es trifft nicht zu, dass ab dem 23. April 2003 mehr Bäume gefällt wurden als in der Baugenehmigung vorgesehen waren. Diese Aussage bezieht sich auf geschützte Bäume. Für sogenannte untermaßige Bäume, d. h. Bäume mit einem geringeren Stammumfang in 1,30 m Höhe als 60 cm ist keine Fällgenehmigung nach der Berliner Baumschutzverordnung erforderlich.

Zu 3) Siehe zu Frage 2.

Zu 4) Die im § 29 Abs. 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchGBln) festgelegte Schutzfrist, wonach Bäume und Gebüsch in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht beseitigt werden dürfen, gilt gemäß § 29 Abs. 5 nicht für gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit gleichem Erfolg durchgeführt werden können. Hierzu zählen typischerweise auch Baumaßnahmen.

Zu beachten ist ferner § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach ist es sinngemäß verboten, Nist- und Brutstätten besonders geschützter Arten, hierzu gehören alle europäischen Vogelarten, zu zerstören oder die Tiere an diesen Stätten zu stören. Sollten also in zu beseitigenden Bäumen oder Sträuchern besetzte Nester anzutreffen sein, ist das Brutgeschehen abzuwarten oder ggf. eine Befreiung nach § 62 BNatSchG zu beantragen.

Auf diese für den Bauherrn unmittelbar geltende Vorschrift wurde dieser ausführlich hingewiesen, verbunden mit der Auflage, bei festgestelltem Brutgeschehen sich umgehend mit der Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen. Dem Bauherrn wurde eine Liste mit Sachverständigen für Vogellebensstätten überreicht, um sich deren Sachverstandes bei der Grundstücksbeurteilung zu bedienen.

Aufgrund der Tatsache, dass auf bzw. in den Bäumen und Sträuchern Vogelbrut stattfinden könnte, waren Mitarbeiter des Naturschutz- und Grünflächenamtes vor und während der Abräumungsarbeiten auf dem Grundstück, um entsprechende Beobachtungen anzustellen. Die Mitarbeiter konnten sich davon überzeugen, dass allein ein Hinweis auf eine besetzte Niststätte in einer Pappel und auf eine nichtbesetzte in einer Hainbuchenhecke vorlag. Darüber hinaus stellten sie keine Brutaktivitäten fest.

Eine auf Drängen des NG vom Bauherrn in Auftrag gegebene ornithologische Untersuchung bestätigt ebenfalls das Brutgeschehen in der Pappel. Die Untersuchung wurde dem NG Ende April vorgelegt.

Die Pappel bleibt bis zur Beendigung des Brutgeschehens stehen.

Zu 5) Ja, es trifft zu, dass nach Vorlage einer Baugenehmigung, in welcher die Genehmigung zum Fällen von Bäumen in Aussicht gestellt wird, die Beseitigung der Bäume unter Beachtung der Artenschutzbelange Angelegenheit des Investors ist und die Rodung nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Investor vor Beginn der Fällmaßnahmen beim Naturschutz- und Grünflächenamt auf der Grundlage der Baumschutzverordnung einen Antrag auf Ausnahme von der Erhaltungspflicht stellt und dieser positiv beschieden wird. Inwieweit eine Ausnahmegenehmigung mit der Auflage zur Ersatzpflanzung verbunden ist, hängt vom Einzelfall ab.

Zu 6) Der kleine Teich auf dem unmittelbar benachbarten Gelände (Hambuttenpfuhl) ist als Gewässer 2. Ordnung wasserrechtlich geschützt.

Die benachbarten Bäume fallen nahezu alle unter die Baumschutzverordnung. Bei einem Bauvorhaben ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Anordnung der Baulichkeiten nebst Einrichtungen der Freiflächeninfrastruktur unter weitestgehender Erhaltung der Bäume erfolgt.

Eine planungsrechtliche Umwandlung der baumbestandenen Fläche, welche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, in eine Grünfläche wäre ein enteignunggleicher Eingriff.

Zu 7) Die auf dem Gelände befindliche ca. 250 Jahre alte Eiche ist kein Naturdenkmal. Es erscheint zweifelhaft, ob dieser Baum aufgrund seines Zustandes naturdenkmalwürdig ist. Große Astausbrüche und eine sich lichtende Krone sprechen dagegen. Hierzu holt das NGA noch die Einschätzung des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege ein.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin
Bezirksstadtrat